

Freie Demokratische Partei Satzung des Ortsverbandes der Gemeinde Scharbeutz

Vorbemerkung: Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Diese Satzung hat zur Grundlage die Kreis-, Landes- und Bundessatzungen der FDP.

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 [Zweck, Name und Rechtsnatur]

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) Die FDP ist die liberale Partei im vereinten Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

(3) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziel, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Europäischen Liberalen Demokratischen und Reformpartei (ELDR) und der Liberalen Internationale (LI).

(4) Die Freie Demokratische Partei Ortsverband Gemeinde Scharbeutz ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die Gemeinde Scharbeutz. Der Ortsverband hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und im Gebiet der Gemeinde Scharbeutz durchzusetzen.

(5) Der Ortsverband Gemeinde Scharbeutz ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Ostholstein der Freien Demokratischen Partei. Er hat den Namen Freie Demokratische Partei – Ortsverband Gemeinde Scharbeutz und trägt die Kurzbezeichnung FDP Scharbeutz.

§ 2 [Mitgliedschaft]

(1) Jede Person, die in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden bei Vollendung des 16. Lebensjahres bei Anerkennung der Grundsätze der Satzung und der Partei. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 [Erwerb der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft im FDP Ortsverband Gemeinde Scharbeutz wird nach schriftlichem Antrag mit der Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes Ostholstein erworben. Voraussetzung ist, dass das Mitglied seinen Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Scharbeutz hat. Der Aufnahmeantrag kann beim Ortsverband Gemeinde Scharbeutz, beim Kreisverband Ostholstein, beim Landesverband Schleswig-Holstein oder per Internet gestellt werden.

(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied, dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Orts- oder Kreisverband überwiesen.

(3) Jedes Mitglied kann grundsätzlich nur in dem Ortsverband Mitglied sein, in dessen Gebiet er seinen Wohnsitz hat. Ein Mitglied, das mehrere Wohnsitze hat, kann den Ortsverband wählen, in dem es die Mitgliedschaft ausüben will. Will das Mitglied seine Mitgliedschaft in einem Ortsverband ausüben, in dem es keinen Wohnsitz hat, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Ortsverbände. Einigen sich die Ortsverbände nicht, entscheidet der Kreisvorstand.

(4) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen ausschließlich im Kreisverband erworben werden. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsverband.

(5) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, zu entscheiden. Entscheidet der Kreisvorstand nicht innerhalb dieser Frist oder lehnt er den Aufnahmeantrag ab, kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung des Ablehnungsbescheides den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen.

(6) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Kreisvorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist ein Mitgliedsausweis auszuhändigen oder zuzustellen.

§ 4 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und derjenigen des Kreis- und Landesverbandes die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beiträge stehen dem Ortsverband zu; gehört das Mitglied keinem Ortsverband an, stehen die Beiträge dem Kreisverband zu.

(2) Jedes Mitglied des Ortsverbandes hat das Recht, an den Sitzungen folgender Gremien teilzunehmen: Mitgliederversammlung

(3) Jedes Mitglied hat ferner das Recht, sich um ein Amt und/oder ein Mandat zu bewerben.

(4) Der Ortsverband lässt die Daten seiner Mitglieder durch den Kreis- und Landesverband in einer zentralen Mitgliederdatei führen. Die Daten dürfen im Rahmen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und übermittelt werden.

§ 5 [Pflicht zur Verschwiegenheit]

Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Ortsverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 6 [Beendigung der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3,
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
5. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
6. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband oder dem Kreisverband Ostholstein zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband Ostholstein wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, bei Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der Fraktion der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 7 [Wiederaufnahme]

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. Kreisverband und Ortsverband

§ 8 [Gliederung des Ortsverbandes]

(1) Die Gliederung des FDP Ortsverbandes Gemeinde Scharbeutz umfasst die gesamte Gemeinde Scharbeutz mit ihren derzeit 10 Dorfschaften. Abweichungen von dieser Gliederung bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(2) Die Satzung des Ortsverbandes muss mit den grundsätzlichen Regelungen gemäß § 25 der Satzung des Kreisverbandes übereinstimmen.

§ 9 [Pflichten des Ortsverbandes, Rechte des Kreisvorstandes]

(1) Der Ortsverband ist dazu verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Er hat auch seine Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzt der Ortsverband diese Pflichten, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, den Ortsverband zu deren Einhaltung schriftlich aufzufordern. Kommt der Ortsverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Kreisvorstand den Ortsverband anweisen, innerhalb einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Kreisvorstand die gegen den Ortsverband erhobenen Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Wird die Mitgliederversammlung daraufhin nicht fristgemäß einberufen, ist hierzu der Kreisvorstand berechtigt. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

(3) Der Kreisvorstand ist auch berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn kein handlungsfähiger Ortsvorstand besteht. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

(4) Abreden des Ortsverbandes mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Kommunalwahlen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(5) Der Ortsverband ist verpflichtet, bei organisatorischen und grundsätzlichen Abmachungen von politischer Bedeutung vor und nach Wahlen mit anderen Parteien, Wählergruppen oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen sich mit dem Kreisvorstand zu beraten und das Ergebnis zu protokollieren.

(6) Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Kreisvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes zu sprechen und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen.

(7) Durch Beschluss, der mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden ist, hat der Kreisvorstand das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung ihrer Pflicht erforderlich sind.

III. Organe des Ortsverbandes

§ 10 [Organe des Ortsverbandes]

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 11 [Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Ihre Beschlüsse sind für die anderen Organe des Ortsverbandes verbindlich.

§ 12 [Einberufung der Mitgliederversammlung]

(1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung, und zwar spätestens 15 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung, statt. Sie wird vom Ortsvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief oder, soweit verfügbar, per E-Mail an die Mitglieder einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen werden.

(2) Der Ortsvorstand muss unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrags, eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies schriftlich bei ihm beantragt wird

1. von einem Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes,
2. von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsvorstandes,
3. von der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion in der Gemeindevertretung.

(3) Der Ortsvorsitzende kann, mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ortsvorstandes, zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

§ 13 [Teilnahme und Stimmrecht]

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Jedes Mitglied des Ortsverbandes hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die ihre Beitragsabführungspflicht für das letzte Quartal vor der Mitgliederversammlung erfüllt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

§ 14 [Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung]

(1) Vor Beginn der Mitgliederversammlung hat der Ortsvorstand ein für die Wahlprüfung zuständiges Mitglied zu berufen. Dieses prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.

(2) Der Ortsvorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet die Wahl eines Versammlungsleiters. Dem Ortsvorsitzendem und dem Versammlungsleiter obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung. Ist kein Mitglied zur Versammlungsleitung bereit, so übernimmt der Ortsvorsitzende die Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter muss die die Wahl eines Ortsvorsitzenden leiten. Für alle anderen Wahlen ist die Wahl eines Versammlungsleiters nicht erforderlich.

(3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist beschlussfähig. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Tagesordnungspunkte jeder Mitgliederversammlung sind Berichte des Ortsvorstandes und der Fraktion sowie die Aussprache hierüber.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Ortsverbandes gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ortsvorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann eine Vertagung von Tagesordnungspunkten auf die nächste Mitgliederversammlung beschließen.

(6) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten das Wort außer der Reihe, sobald der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat. Persönliche Erklärungen sind zulässig.

§ 15 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Ortsverbandes und alle anderen Gegenstände, die sie an sich zieht. Sie hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Amts- und Mandatsträger zu kontrollieren. Dafür ist sie berechtigt, Auskunft von allen Amts- und Mandatsträgern zu begleiten, soweit Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und der Datenschutzgesetze dem nicht entgegenstehen. Die Amts- und Mandatsträger unterliegen auf Anfrage gegenüber der Mitgliederversammlung einer Auskunfts- und Informationspflicht.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Wahl eines Versammlungsleiters,
2. die Beschlussfassung über a) Änderung oder Neufassung der Satzung sowie der Wahlprogramme zu Gemeindewahlen, b) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 14 Abs. 1, c) den Bericht des Ortsvorstandes, d) den Rechnungsprüfungsbericht,
3. die Beschlussfassung über einen Antrag auf Entlastung des Ortsvorstandes,
4. die Wahl des Ortsvorstandes,
5. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter dürfen dem Ortsvorstand nicht angehören,
6. Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte plus ein Mitglied des Ortsverbandes,
7. Nachwahl von Mitgliedern in den Ortsvorstand,
8. die Wahl von Listenkandidaten und Direktkandidaten für die Gemeindevertretung.

(3) Wird eine Rechnungsprüfung durch übergeordnete Gliederungen der FDP vorgenommen, so entfällt die Wahl gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 zu Gunsten einer solchen Rechnungsprüfung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie amtierend jedoch bis zur Neuwahl weiter, die bis zum Ablauf des Monats vorgenommen werden muss, der dem Ablauf des Zweijahreszeitraums folgt. Treten der Ortsvorstand oder die Rechnungsprüfer vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit geschlossen zurück, so beginnt mit der Neuwahl eine neue Amtsperiode.

§ 16 [Wahlen zu den Organen des Ortsverbandes]

(1) Die Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes ist auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Mitgliederversammlung geheim und schriftlich durchzuführen. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Jeder vorgeschlagene Kandidat ist zu befragen, ob er kandidieren will. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Diese Erklärungen sind unverzüglich in der Mitgliederversammlung mündlich oder bei Abwesenheit schriftlich durch einen Bevollmächtigten abzugeben, sofern die Satzung nicht Abweichendes zulässt.

(3) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung, sofern nicht gesetzliche Regelungen Abweichendes vorschreiben.

§ 17 [Der Ortsvorstand]

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. bis zu zwei Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. mindestens einem Beisitzer,
6. dem Vorsitzenden der parlamentarischen Gruppe in der Gemeindevertretung, oder einem anderen Mitglied der parlamentarischen Gruppe, wie Fraktionsmitglieder oder bürgerliche Mitglieder.

(2) Die in Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Ortsvorstand.

(3) Die in Abs. 1 unter Nr. 6 genannten Mitglieder können in Personalunion mit den unter Nr. 1 bis 5 Genannten gewählt werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die von der Mitgliederversammlung nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes.

(5) Der Ortsvorstand ist amts- und beschlussfähig, solange er mindestens aus dem Vorsitzenden, oder einem seiner Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

§ 18 [Geschäftsordnung des Ortsvorstandes]

(1) Der Ortsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen. Er wird vom Ortsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen. Die Einberufung des Ortsvorstandes erfolgt wahlweise schriftlich, oder über elektronische Medien.

(2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. von drei Mitgliedern des Ortsvorstandes,
2. von der Fraktion in der Gemeindevertretung

(3) An den Sitzungen des Ortsvorstandes nehmen auf Einladung bei Bedarf beratend der Fraktionsvorsitzende, die Obleute der Fachausschüsse, der Ortsvorsitzende der Jungen Liberalen und die Mitglieder des Ortsverbandes im Kreistag teil.

(4) Der Ortsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder festzulegen sind. Sie muss insbesondere die Verantwortlichkeit für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den geltenden medienrechtlichen Bestimmungen eindeutig regeln.

(5) Anträge zur Tagesordnung der Vorstandssitzung können nur von Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

§ 19 [Aufgaben des Ortsvorstandes]

(1) Dem Ortsvorstand obliegt die Leitung des Ortsverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Bundes- und Landespartei sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Ortsvorstand kann jederzeit Auskunft von allen Amts- und Mandatsträgern verlangen, soweit die Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und des Datenschutzgesetzes dem nicht entgegenstehen. Siehe dazu § 15 (1).

(2) Der Ortsvorstand und die parlamentarische Gruppe in der Gemeindevertretung haben jährlich vor der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

(3) Dem Ortsvorstand obliegen insbesondere alle Medien-Veröffentlichungen des Ortsverbandes und die Organisation der beschlossenen Veranstaltungen. Diese Aufgaben können durch den Ortsvorstand delegiert werden.

(4) Dem geschäftsführenden Ortsvorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Drei Mitglieder des Ortsvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat im Ortsvorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des geschäftsführenden Ortsvorstandes durch den Vorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Ortsvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft und die Angelegenheit wird durch Beschluss des Vorstandes entschieden.

(6) Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

IV. Öffentliche Wahlen

§ 20 [Aufstellung von Wahlbewerbern]

(1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Gemeindewahl erfolgt in einer Versammlung der zur Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz wahlberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes (Wahlkreismitgliederversammlung) entsprechend den Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Die Vorschriften dieser Satzung für die Mitgliederversammlung gelten für die Wahlkreismitgliederversammlung entsprechend.

(2) Stimmberechtigt bei der Aufstellung von Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen sind nur Mitglieder, welche am Wahltag wahlberechtigt sein werden.

(3) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Kreistagswahl richtet sich nach der Satzung des Kreisverbandes.

V. Fachausschüsse und parlamentarische Gruppe/Fraktion in der Gemeindevertretung

§ 21 [Fachausschüsse]

(1) Der Ortsvorstand kann Fachausschüsse bilden, sofern ausreichend interessierte Parteimitglieder zur Mitarbeit bereit sind. Ihr Sinn ist die breite Beteiligung der Mitglieder an der politischen Arbeit von Ortsvorstand und Fraktion. Sie sollen diese Organe beraten und durch sachliche Anregungen und Initiativen liberale Politik mitgestalten.

(2) Ortsvorstand und parlamentarische Gruppe/Fraktion sind verpflichtet, die Fachausschüsse zu unterstützen.

(3) Fachausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und unterrichten regelmäßig den Ortsvorstand über ihre Tätigkeit. Mitglieder des Ortsvorstandes oder der Fraktion können nicht Obmann sein.

§ 22 [Parlamentarische Gruppe/ Fraktion in der Gemeindevertretung]

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder des Ortsverbandes sollen sich alsbald nach ihrer Wahl mit den bürgerlichen Mitgliedern in den Ausschüssen formgerecht zu einer Fraktion nach der Gemeindeordnung zusammenschließen. Wird die nach der Gemeindeordnung für eine Fraktion erforderliche Zahl nicht erreicht, sollen sich die gewählten Gemeindevertreter zu einer parlamentarischen Gruppe zusammenschließen, die ebenfalls Fraktion genannt werden soll.

(2) Wollen sich die in die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder des Ortsverbandes mit anderen Parteien, Wählergruppen oder Fraktionen oder Teilen von diesen zu einer gemeinsamen Fraktion oder Interessengruppe zusammenschließen, so bedürfen sie hierzu der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Ortsvorstandes. Dem Abschluss oder Änderung von schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Parteien hinsichtlich der gemeinsamen Zusammenarbeit in Form von Satzungen, Geschäftsordnung o. ä., Wählergruppen oder Fraktionen oder Teilen von diesen, muss der Ortsvorstand einbezogen werden und seine Zustimmung erteilen. Der Ortsvorstand kann jederzeit die Aufhebung der gemeinsamen Fraktion oder Interessengruppe beschließen.

VI. Finanzen und Schiedsordnung

§ 23 [Finanzordnung]

(1) Der Ortsverband deckt seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Einnahmen.

(2) Der Ortsverband ist zur Buchführung verpflichtet. Diese wird durch mindestens ein von der Mitgliederversammlung zum Rechnungsprüfer gewähltes Mitglied geprüft. Gem. § 15 Abs. 3 entfällt die Wahl durch die Mitgliederversammlung, wenn die Rechnungsprüfung durch übergeordnete Gliederung der FDP erfolgt.

(3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe der Beitragsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus ohne Aufforderung an den Ortsverband oder - falls ein Ortsverband nicht besteht - an den Kreisverband zu leisten.

(4) Der Ortsverband ist verpflichtet, an den Kreisverband vierteljährlich (zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und zum 1. Oktober) je Mitglied einen Betrag abzuführen, der vom Kreisverband in Rechnung gestellt wird zuzüglich der jeweils geltenden Beitragsanteile des Landes- und des Bundesverbandes.

(5) Eine Selbstkontrahierung ist zu vermeiden. Im Falle von Eigengeschäften muss die Zustimmung des Ortsvorstands vorliegen. Die endgültige Genehmigung erfolgt durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

(6) Im Übrigen gelten die Finanzordnungen des Landesverbandes sowie der Bundespartei.

§ 24 [Verfahren bei Streitigkeiten]

(1) Streitigkeiten unter Mitgliedern des Ortsverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch den Vorstand möglichst gütlich beizulegen. Ist die gütliche Einigung nicht zu erreichen, entscheiden Landes- und Bundesschiedsgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit. Die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichtes, seine Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.

(2) Das Landesschiedsgericht ist insbesondere für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes zuständig. Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des § 6 Abs. 3.

Die Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Auf die genannten Ordnungsmaßnahmen kann erkannt werden, 1. wenn ein Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied in ehrverletzender Weise verhalten hat und das Parteiinteresse eine Ahndung gebietet, 2. wenn ein Mitglied durch ein anderes Mitglied in einer den Anstand oder die demokratisch-parlamentarischen Regeln verletzenden Weise in der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied beschränkt wurde, 3. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Partei in ihrem Ansehen oder in ihrer politischen Wirksamkeit schädigt oder gegen ihre Grundsätze, ihre Satzungen oder ihre Ordnung verstößt, ohne dass deswegen der Ausschluss geboten ist.

(4) Das Schiedsgericht kann sich darauf beschränken festzustellen, dass das Verhalten eines Mitglieds objektiv unkorrekt gewesen ist oder dass ein Mitglied seine Befugnisse überschritten hat. Das Schiedsgericht kann ihm eine entsprechende Belehrung erteilen, wenn der festgestellte Sachverhalt eine Maßnahme nach Abs. 2 nicht rechtfertigt.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 25 [Rederecht von Gästen]

Der Ortsvorstand und die Mitgliederversammlung können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss Parteimitglieder als Gast mit Rederecht zur Beratung zulassen. Für Nichtmitglieder der Partei gilt die gleiche Regelung mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Gewährung des Rederechts zustimmen muss.

§ 26 [Satzungsänderungen]

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Ortsvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, den Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 27 [Auflösung des Ortsverbandes]

(1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden. Für den Antrag gilt § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Kreisverbandes.

(2) Die Auflösung des Ortsverbandes kann weiterhin durch einen Beschluss des Kreisparteitages des FDP-Kreisverbands Ostholstein mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mit der Einladung allen Mitgliedern mit eingehender Begründung bekanntgemacht worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Kreisvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Ortsverband zu gründen.

(3) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt an die höhere Gebietsgliederung der Freien Demokratischen Partei.

§ 28 [Verbindlichkeit der Kreisverbandssatzung; Anwendung der Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes]

(1) Die Satzung des Ortsverbandes muss mit den grundsätzlichen Regelungen der §§ 1 bis 9, 23 und 24 der Satzung des Kreisverbandes Ostholstein und der Satzung des Landesverbandes übereinstimmen.

(2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung des Kreis- und des Landesverbandes entsprechend.

§ 29 [Höherrangiges Recht]

(1) Die Satzung, die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes gehen der Ortssatzung vor, soweit dies in der Landessatzung bestimmt ist oder die Ortssatzung der Landessatzung widerspricht.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung der Bundespartei, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des Ortsverbandes sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 30 [Inkrafttreten]

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die konstituierende Vorstandssitzung der FDP Gemeinde Scharbeutz vom 27.03.2025 am 05.12.2025 in Kraft.